

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 14.04.2020
---	-------------------	------------------------------

Zu o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die o.a. Bebauungsplanänderung bestehen unter Berücksichtigung der u.a. Punkte grundsätzlich keine Bedenken.

In der Begründung wird die Anwendung des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit "Nachverdichtung" erläutert. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Der Planbereich ist am Rande umgeben von Grünflächen und Waldbereichen. Hier handelt es sich eher um eine "andere Maßnahme der Innenentwicklung", die zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben durchgeführt werden muss. Die Begründung ist dahingehend zu überarbeiten.

Bemerkung:

Bei dem Plangebiet und den angrenzenden Grünbereichen handelt es sich um Flächen die bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, entsprechend des geltenden Bebauungsplan genutzt werden und dem Siedlungsbereich zuzuordnen sind. Da von einer Nachverdichtung dann gesprochen werden kann, wenn die bislang nach den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans vorgegebenen baulichen Ausnutzbarkeiten erhöht werden sollen, was sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Ebene erfolgen kann, ist der Begriff der "Nachverdichtung" in der Begründung angemessen.

Bei der Festsetzung der Grünfläche fehlt die Zweckbestimmung. Diese ist nachzutragen.

Bemerkung:

Die Zweckbestimmung der Grünfläche wird ergänzt.

Um die Bebaubarkeit zu gewährleisten sollten Aussagen zur Bodenbeschaffenheit (Tragfähigkeit des Bodens) und der geplanten Entwässerung getroffen werden.

Bemerkung:

Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen zur Bodenbeschaffenheit entsprechend des vorliegenden Baugrundachtens des Ingenieurbüro GBA ergänzt. Die Entwässerung des Niederschlagswassers kann im Einverständnis mit der Unteren Wasserbehörde über eine Einleitung in den Hankensbütteler Bach erfolgen. Hierzu wird die Begründung ergänzt.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Bemerkung:

Die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches werden im weiteren Verfahren eingehalten.

Brandschutz

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

Bemessung:

Gegen den B – Plan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für den geplanten Gebietstyp Sondergebiete (SO) mit min. 96 m³/h, für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).
2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten o.ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleiten bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§1 DVO-NBauO).

Im Hinblick auf die Zuwegung und Zufahrten sind die in der Begründung getroffenen Aussagen dahingehend falsch, dass eine Zufahrt zur Verfügung steht. Dies wäre nur der Fall, wenn eine Befahrbarkeit der Laufbahn und des Platzes gegeben wäre. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des Ortsbrandmeisters von Hankensbüttel vom 18.03.2020 zu berücksichtigen.

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden (§4 NBauO in Verbindung mit §§1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Bemerkung:

Im Rahmen des Verfahrens fand durch die Gemeinde eine weitergehende Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr hinsichtlich der Belange des Brandschutzes statt. Die Absicherung der Löschwasserversorgung wird demnach zukünftig über die Bereitstellung eines Löschwasserbrunnens auf dem Sportplatzgelände erfolgen. Zur Sicherung der Erschließung durch die Feuerwehr im Brandfall kann die Zuwegung zu dem Gebäude vorrangig über die Brücke und Treppenanlage vom Wiesenweg aus erfolgen. Für den Notfall (Vollbrand) wäre gem. Absprache mit der Ortsfeuerwehr die Nutzung der westlich des Plangebiets liegenden Zufahrt möglich. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Information im weiteren Verfahren als Hinweis in die Begründung übernommen.

Untere Wasserbehörde

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Keine Anregungen oder Hinweise.

Untere Abfallbehörde

Keine Anregungen oder Hinweise.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Der Begründung 2.6 zum Thema Immissionsschutz kann inhaltlich ausfolgend aufgeführten Überlegungen nicht gefolgt werden:

Zu Sportanlagen zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Gemäß 2.2 der Begründung soll ein Schallgutachten angefertigt werden. Es wird auch aus immissionsschutzrechtlichen Sicht empfohlen, im weiteren Verfahren mögliche Auswirkungen, die von der Sportanlage ausgehen können, durch eine schalltechnische Prognose (Ausbreitungsberechnung) umfassend darzustellen und auf Grundlage der 18. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung)) zu bewerten.

Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.

Bemerkung:

Die Begründung wird durch die Ergebnisse der im Rahmen des Verfahrens durchgeführten schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro BMH GbR ergänzt. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Einhaltung der maximalen Betriebszeit der Sportanlagen bis 21.30 Uhr zu keinen Beeinträchtigungen der benachbarten schutzwürdigen Bauflächen kommt. Die Gemeinde wird die Betriebszeiten für den Hallenbetrieb entsprechend festsetzen.

2	NLSTBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
3	NLSTBV, zentraler GB Hannover, Dez. 33 – Ziviler Luftverkehr	keine Stellungnahme
4	NLSTBV, regionaler GB Hannover	keine Stellungnahme

5	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 16.04.2020
---	------------------------------	-------------------------------------

Bereich: zu den südlich der Wiesenstraße angrenzendem Gymnasium in Hankensbüttel, einen Teilbereich des Sportplatzes "Dr. Ackermann Stadion" mit einer Sporthalle

Anregungen und Bedenken:

Das anfallende Abwasser ist getrennt zu erfassen, d.h. das anfallende häusliche Schmutzwasser kann in die Schmutzwasserkanalisation über einen noch herzustellenden Grundstücksanschluss eingeleitet werden.

Das auf den Grundstück anfallende und gefasste Niederschlagswasser kann nicht in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser müsste auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden und ggf. über einen Notüberlauf direkt in den am Grundstück entlanglaufenden Vorfluter eingeleitet werden.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme des Wasserverband Gifhorn zur Kenntnis, die Begründung wird bezüglich der Aussagen zur Schmutz- und Niederschlagswasser ergänzt. Die Entwässerung des Niederschlagswassers kann im Einverständnis mit der Unteren Wasserbehörde über eine Einleitung in den Hankensbütteler Bach erfolgen. Hierzu wird die Begründung ergänzt.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

6	NLWKN, Braunschweig		keine Stellungnahme
---	---------------------	--	---------------------

7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen		Stellungnahme vom 24.03.2020
---	--	--	-------------------------------------

Für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal kann ich nach eingehender Prüfung der Unterlagen keine unmittelbaren Betroffenheiten von Interessen und Eigentum des WSA MLK/ESK erkennen. Aus diesem Grunde melde ich Fehlanzeige.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen nicht berührt sind.

8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover		Stellungnahmen vom 03./14.04.2020
---	--	--	--

Die Stellungnahmen gleichen Inhalts lauten wie folgt:

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund der Planungsfläche liegen wasserlösliche Gesteine aus der Oberkreide, überdeckt von quartären und tertiären Lockergesteinen. Die löslichen Gesteine liegen in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht daher im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.

Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass generelle Bedenken von Seiten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie nicht vorliegen. Die Hinweise werden zur Information im nachfolgendem Baugenehmigungsverfahren in die fachplanerischen Hinweise aufgenommen.

9	Regionalverband Großraum Braunschweig		Stellungnahme vom 13.03.2020
---	--	--	-------------------------------------

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde gebe ich zu der o.g. Planung der Gemeinde Hankensbüttel den Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb eines in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegten Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz liegt. Die den Festlegungen von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz zugrunde liegenden ingenieurtechnischen Untersuchungen haben für das Plangebiet eine grundsätzlich vorhandene Überschwemmungsgefährdung festgestellt. Diese geht- in Bezug auf die gefährdeten Flächen -

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

über die Gefährdung in einem Überschwemmungsgebiet hinaus: Während ein Überschwemmungsgebiet Hochwasserereignisse betrachtet, die statistisch einmal in 100 Jahren auftreten können, stellt das Vorbehaltsgebiet die Gefährdung durch seltenere Ereignisse dar. Ich lege an, im weiteren Planverfahren vorsorglich eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes zu führen.

Bemerkung:

Von einer Überschwemmung des Plangebiets bei Eintreten eines Hochwasserereignisses ist nicht auszugehen, weil das Plangebiet im Rahmen der Errichtung der vorhandenen Sportanlagen im Durchschnitt ca. 2,00 m zu dem ehemals vorhandenen Geländeniveau angeschüttet wurde. Eine Betroffenheit des Plangebiets bei einem Hochwasserereignis ist auch deshalb nicht zu erwarten, weil es sich bei dem Hankensbütteler Bach nur um ein untergeordnetes Nebengewässer handelt, welches in den ca. 500 m westlich liegenden Isenbütteler See einmündet zu dem darüber hinaus ein Geländeabfall von ca. 5,0 m besteht. Die Begründung wird ergänzt.

In Bezug auf die Begründung zum Bebauungsplan gebe ich folgende Hinweise:

Das Land Niedersachsen verzichtet bereits seit dem Jahr 2008 auf die Festlegung der Raumkategorien Ordnungsraum bzw. Ländlicher Raum im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP). Die Begründung (S. 3) ist entsprechend zu ändern.

Darüber hinaus wird in der Fußnote das LROP Niedersachsen 2008 zitiert (S. 3). Nach Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26.09.2017 ist dieses als LROP 2017 zu bezeichnen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig keine Siedlungsflächen "festlegt" (S. 4). Es handelt sich hier lediglich um eine nachrichtliche Darstellung vorhandener oder durch die jeweilige Gemeinde geplanter Siedlungsbereiche. Des Weiteren trifft das RROP 2008 für das Plangebiet keine Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Trinkwassergewinnung, vielmehr ist hier ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (so.) festgelegt. Ich bitte auch hier um Korrektur der Begründung.

Bemerkung:

Die Begründung wird entsprechend der Hinweise geändert.

In meiner Funktion als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße für den Verbandsbereich nehme ich wie folgt Stellung:

In die Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen aufzunehmen zu der geplanten bzw. vorhandenen ÖPNV-Erschließung des geplanten Baugebietes (erschließende Bushaltestelle und dort haltende Buslinien). Vor diesem Hintergrund enthält der Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig (NVP 2020) in Kapitel C2.2 folgende Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung:

Siedlungsentwicklungen abseits der ÖPNV-Bediensachsen benötigen eine kostenintensive Verkehrserschließung, um attraktive ÖPNV-Verbindungen anzubieten. Der ÖPNV ist in diesen Fällen meistens nicht wirtschaftlich zu betreiben. Aus Sicht des ÖPNV sind diese Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und etwaige Kostendeckungsfehlbeträge für ein gewünschtes Bedienungsangebot bei der erschließenden Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die Belange des ÖPNV sollen im Rahmen der Bauleitplanung und bei informellen Planungen gegen und unter anderen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abgewogen werden.

Neue Bauflächen (Flächennutzungsplan), Baugebiete (Bebauungsplan) und weitere Vorhaben (Vorhaben- und Erschließungsplan), die Verkehr erzeugen, sollen aus Sicht des ÖPNV dort entstehen, wo vorhandene oder geplante Eisenbahn-, Stadtbahn- oder Buslinien mindestens im ganztägigen Stundentakt verkehren und vorhandene oder geplante Stationen bzw. Haltestellen die Gebiete erschließen. Dadurch erhöht sich der Anreiz, den ÖPNV zu nutzen, die Städte und Gemeinden würden so vom Pkw-Verkehr entlastet und die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV verbessert. Die Erfahrung zeigt, dass für Stadtbahn- und Bushaltestellen Erschließungsradien von 300 – 500 m und für Verkehrsstationen der Eisenbahn bis zu 1.000 m anzusetzen sind, da der maßgebende Anteil der Fahrgäste zu Fuß zur Haltestelle bzw. Verkehrsstation

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

kommt und diese Entfernungsbereiche dafür noch akzeptiert werden. Darüber hinaus können Zubringerverkehre des ÖPNV, vor allem (elektrisch betriebener) Fahrradverkehr in Kombination mit B+R und auch P+R den Einzugsbereich erweitern.

Bemerkung:

Die Begründung wird durch Aussagen zum ÖPNV ergänzt.

10	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 18.03.2020
-----------	---	-------------------------------------

nicht betroffen

11	Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	Stellungnahme vom 01.04.2020
-----------	--	-------------------------------------

nicht betroffen

12	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

13	Wintershall Dea Deutschland AG, Wietze	Stellungnahme vom 13.03.2020
-----------	---	-------------------------------------

nicht berührt

Bitte beachten Sie:

Unsere bisherigen E-Mail-Adressen (persönliche und Bereichsadressen) werden ab dem 1. April 2020 nicht mehr erreichbar sein! Bitte nutzen Sie künftig die Adresse:

vermessung-wietze@wintershalldea.com

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessen der Wintershall Dea Deutschland AG, Wietze nicht berührt sind.

14	Wintershall Holding GmbH, Markscheiderei & Vermessung, Barnstorf	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

15	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Stellungnahme vom 16.03.2020
-----------	--	-------------------------------------

nicht betroffen

16	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme
-----------	--	----------------------------

17	Unterhaltungsverband Ise	Stellungnahme vom 19.03.2020
-----------	---------------------------------	-------------------------------------

Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde Hankensbüttel bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Ise keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings kann auch keine abschließende positive Stellungnahme abgegeben werden.

Aufgrund der Planung einer Sporthalle mit Nebenanlagen ist mit einer Erhöhung der Versiegelung und folglich mit einer Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses zu rechnen. In der vorliegenden Begründung wird unter Punkt 2.3. lediglich ausgeführt, dass für die Ver- und Entsorgung das vorhandene Verbundnetz genutzt werden soll. Dies ist in Hinblick auf die Niederschlagswasserentsorgung so nicht ausreichend und ist zu ergänzen.

Bemerkung:

Eine planmäßige Versickerung des Niederschlagswassers ist im Plangebiet i.S. des DWA Arbeitsblattes – A 138 nicht möglich. Die Entwässerung des Niederschlagswassers kann im Einverständnis mit der Unteren Wasserbehörde über eine Einleitung in den Hankensbütteler Bach erfolgen. Hierzu wird die Begründung ergänzt.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Entsorgung des Niederschlagswassers wird im Rahmen des weiteren Verfahrens geklärt und die Begründung anschließend entsprechend ergänzt.

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 18 | Unterhaltungsverband Ohre | keine Stellungnahme |
| 19 | ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 20 | Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn | keine Stellungnahme |
| 21 | CSG GmbH, Region Nord, Hannover | keine Stellungnahme |

22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig	Stellungnahme vom 20.03.2020
-----------	--	-------------------------------------

Die Gemeinde Hankensbüttel plant die Änderung o.g. Bebauungsplans, um auf einer Teilfläche des Sportplatzes nördlich des Hankensbütteler Gymnasiums eine Sporthalle zu errichten. Es handelt sich dabei um eine Nachverdichtung im Innenbereich.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir keine landwirtschaftlichen Belange durch die Planungen berührt sehen, da sich keine landwirtschaftlichen Betriebsstätten, Flächen oder Wege in der unmittelbaren Nachbarschaft des Änderungsbereichs befinden.

Deshalb begrüßen wir die Umsetzung im Rahmen einer Nachverdichtung im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sehr und erheben keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 23 | Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen | keine Stellungnahme |
| 24 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen | keine Stellungnahme |
| 25 | DFGM Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg | keine Stellungnahme |
| 26 | Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH | keine Stellungnahme |
| 27 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg | keine Stellungnahme |
| 28 | LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover | keine Stellungnahme |
| 29 | Bundesanstalt für Immobilien (BImA), Portfoliomanagement, Magdeburg | keine Stellungnahme |

30	Avacon Netz GmbH	Stellungnahme vom 19.03.2020
-----------	-------------------------	-------------------------------------

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Gem. Hankensbüttel, Am Hagen 2, 2. Änderung

Achtung:

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Puren GmbH/ WEVG im Plangebiet befinden.

31	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme
----	------------------------	---------------------

32	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 16.03.2020
----	---------------------------------	------------------------------

nicht berührt

33	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 27.03.2020
----	---	------------------------------

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Die Gemeinde wird für die Baufläche im Planbereich (Fläche A) eine Luftbildauswertung beantragen.

34 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 13.03.2020

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interessen der BAIUD Bundeswehr, Bonn durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

35 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 19.03.2020

keine Einwände

36 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme

37 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig keine Stellungnahme

38 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme

39 Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien keine Stellungnahme

40 Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme

41 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme

42 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme

43 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme

44 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme

45 Finanzamt Gifhorn keine Stellungnahme

46 Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgebiet, Hr. J. Wagner keine Stellungnahme

47 Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme

48 KONU, Wittingen Stellungnahme vom 01.04.2020

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Wir haben keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan, appellieren jedoch an Sie, eine möglichst umwelt- und klimafreundliche Ausführung zu planen und haben dazu zwei Vorschläge:

1. Die Außenbeleuchtung der Halle sollte mit einer insektenfreundlichen Technik ausgewählt werden und über die Betriebszeiten der Lichteinfluss weiter verringert werden.
2. Mit einer Dach- oder Wandbegrünung fügte sich das Gebäude insbesondere von den höher gelegenen Punkten besser in die Landschaft ein als mit einer gewöhnlichen Dacheindeckung respektive Ziegel- oder Putzfassade.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise des KONU zur umwelt- und klimafreundliche Ausführung des Vorhabens zu Kenntnis und wird prüfen wieweit diese bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden können.

49 OHE Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle keine Stellungnahme

50 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten keine Stellungnahme

51 Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt keine Stellungnahme

52 Abwasserverband Braunschweig keine Stellungnahme

53 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen Stellungnahme vom 13.03.2020

Seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen bestehen keine Einwände.

Eigene Vorhaben oder Planungen gibt es für den beplanten Bereich nicht.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interessen des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen durch die Planung nicht berührt werden.

54 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld keine Stellungnahme

55 LSW Netz GmbH & Co. KG, DN Netzwirtschaft, Wolfsburg Stellungnahme vom 23.03.2020

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Aus Sicht der LSW Netz GmbH & Co. KG bestehen keine Bedenken gegen den BP "Am Hagen II 2.Änderung" in Hankensbüttel.

Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail planauskunft@lsw.de.

Wir bitten Sie um Zusendung einer DXF-Datei mit Koordinaten, um das Bauvorhaben in GIS zu aktualisieren.

Bei Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Stellungnahme der LSW Netz GmbH & Co. KG, DN Netzwirtschaft, Wolfsburg wird als fachplanerischer Hinweis in die Begründung übernommen.

56 Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen keine Stellungnahme

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
57	Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Gifhorn e. V., Leiferde	keine Stellungnahme
58	BUND, Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Hannover	keine Stellungnahme
59	Bewässerungsverband Hankensbüttel, Herr Ingo Tacke	keine Stellungnahme
60	Angelsportverein Hankensbüttel u. U. e.V., Hr. M. Rohrbacher	Stellungnahme vom 29.03.2020 nicht berührt
61	Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel	keine Stellungnahme
62	Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde u.U.	keine Stellungnahme
63	Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH/ Nowega GmbH, Münster	Stellungnahme vom 21.03.2020 Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Bemerkung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erdgas Münster GmbH im Planbereich keine Anlagen betreibt und auch keine Planungsabsichten bestehen.
64	Nieders. Landgesellschaft mbH (NLG GmbH), Braunschweig	keine Stellungnahme
65	Freiwillige Feuerwehr Hankensbüttel, OBM Christian Speitling	Stellungnahme vom 18.03.2020 Bezugnehmend auf das Schreiben der Gemeinde Hankensbüttel vom 13. März 2020 gebe ich zu Punkt 2.5 der Begründung zum Bebauungsplan die folgende Stellungnahme ab. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet und zum Gymnasium Hankensbüttel, dass während des Schulbetriebes von über 1000 Personen frequentiert ist. Die Löschwasserversorgung stützt sich in dem gesamten Gebiet auf die zentrale Wasserversorgung durch den Wasserverband Gifhorn. Beim Wasserverband Gifhorn laufen derzeit intensive Planungen zur Einschränkung des Leitungsnetzes und damit der Versorgung der Gebiete mit Löschwasser, was sich in den bei Neuanlagen geringeren Leitungsquerschnitten als auch im stetigen Rückbau von Hydranten zeigt. Im Rahmen dieses Planverfahrens soll nun eine Sporthalle errichtet werden und damit zusätzlich eine nicht unerhebliche Brandlast geschaffen werden. <u>Daher empfehle ich im Rahmen dieser Planungsmaßnahme dringend die vorhandene Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz mit einer leistungsfähigen unabhängigen Löschwasserversorgung aus Brunnen oder unterirdischen Löschwasserbehältern (ULB) zu erweitern.</u> Bei der Verwendung eines ULB favorisiere ich einen Mindestinhalt von 100 m ² nutzbaren Löschwassers. Hier bestünde die Möglichkeit, den Behälter auf öffentlichen Flächen unter zu bringen. Ebenso wäre die Errichtung eines Löschwasserbrunnens nach DIN 14220 mit einer mittleren Leistung von 1000 l/min über 3 Stunden möglich.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Aufgrund der Höhenlage des Gebietes könnte dieser vermutlich zur Nutzung im Selbstansaugverfahren hergerichtet werden.

Unter Punkt 2.5 der Begründung zum Bebauungsplan stellen Sie fest, dass eine separate Feuerwehrezufahrt nicht erforderlich sei.

Dieser Feststellung kann ich so nicht ohne weiteres folgen, da die derzeitige Sportanlage zwar über zwei Zufahrten verfügt, diese jedoch in keiner Weise einer Feuerwehrezufahrt hinsichtlich Durchfahrtsbreiten und Traglasten vor dem Hintergrund der aktuell verwendeten Feuerwehrein-satzfahrzeuge entsprechen. Insbesondere sind keine direkten Zufahrten zu der neuen Sport-halle möglich. Die Durchführung eines möglichen Lösch- und Hilfeleistungseinsatzes wird über-dies durch die erheblichen Höhenunterschiede zwischen Sportplatz und der Straße Wiesenweg erschwert. Außerdem sind derzeit keine Verschlussysteme an den Zufahrtstoren vorhanden, die zu jeder Zeit einen ungehinderten Zugang zu dem Gelände ermöglichen würden.

Überdies ist aus meiner Sicht hier auch besonders die Gesamtverkehrssituation an den Straßen Wiesenweg und Amtsweg, vor dem Hintergrund eines gleichzeitigen Einsatzes mit mehreren Feuerwehren und Fahrzeugen des Rettungsdienstes zu betrachten, da gerade die Verkehrsflä-chen vor der vom Wiesenweg aus geplanten Brücke zur Sporthalle als Schulhof genutzt werden und daher nur sehr eingeschränkt für die Nutzung mit LKW's zur Verfügung stehen. Aus meiner Erfahrung heraus ist zudem gerade bei Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter mit einer Vielzahl an Besuchern zu rechnen, die durch die beengten Verhältnisse zusätzlich die Anfahrt zu dem Objekt behindern oder gar unmöglich machen.

Ich empfehle daher, die Verkehrssituation gesamtheitlich fachplanerisch neu zu ermitteln, zu bewerten und daraus die verkehrsplanerischen Schlüsse zu ziehen.

Bemerkung:

Aufgrund der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte im Rahmen des Verfahrens eine Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Ortsfeuerwehr hinsichtlich der Belange des Brandschutzes statt. Die Absicherung der Löschwasser-versorgung wird demnach zukünftig über die Bereitstellung eines Löschwasserbrun-nens auf dem Sportplatzgelände erfolgen. Zur Sicherung der Erschließung durch die Feuerwehr im Brandfall kann die Zuwegung zu dem Gebäude vorrangig über die Brücke und Treppenanlage vom Wiesenweg aus erfolgen. Für den Notfall (Voll-brand) wäre gem. Absprache mit der Ortsfeuerwehr die Nutzung der westlich des Plangebiets liegenden Zufahrt möglich. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

66 Samtgemeinde Hankensbüttel

keine Stellungnahme

Nachbargemeinden

N1 Gemeinde Dedelstorf

Stellungnahme vom 13.03.2020

keine Einwände

N2 Gemeinde Oberholz

keine Stellungnahme

N3 Stadt Wittingen

Stellungnahme vom 01.04.2020

nicht berührt

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 14.04.2020	1
2	NLSTBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
3	NLSTBV, zentraler GB Hannover, Dez. 33 – Ziviler Luftverkehr	keine Stellungnahme	3
4	NLSTBV, regionaler GB Hannover	keine Stellungnahme	3
5	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 16.04.2020	3
6	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	4
7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen	Stellungnahme vom 24.03.2020	4
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahmen vom 03./14.04.2020	4
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 13.03.2020	4
10	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 18.03.2020	6
11	Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	Stellungnahme vom 01.04.2020	6
12	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover	keine Stellungnahme	6
13	Wintershall Dea Deutschland AG, Wietze	Stellungnahme vom 13.03.2020	6
14	Wintershall Holding GmbH, Markscheiderei & Verm., Barnstorf	keine Stellungnahme	6
15	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Stellungnahme vom 16.03.2020	6
16	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	6
17	Unterhaltungsverband Ise	Stellungnahme vom 19.03.2020	6
18	Unterhaltungsverband Ohre	keine Stellungnahme	7
19	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	7
20	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	7
21	CSG GmbH, Region Nord, Hannover	keine Stellungnahme	7
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig	Stellungnahme vom 20.03.2020	7
23	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders.	keine Stellungnahme	7
24	Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme	7
25	DFGM Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	7
26	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	keine Stellungnahme	7
27	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	7
28	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hann.	keine Stellungnahme	7
29	Bundesanstalt für Immobilien (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	7
30	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 19.03.2020	7
31	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	8
32	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 16.03.2020	8
33	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 27.03.2020	8
34	BAIUD Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 13.03.2020	9
35	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 19.03.2020	9
36	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	9
37	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	9
38	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	9
39	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien	keine Stellungnahme	9
40	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	9
41	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	9
42	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	9
43	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	9
44	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	9
45	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	9
46	Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgebiet, Hr. J. Wagner	keine Stellungnahme	9
47	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme	9
48	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 01.04.2020	9
49	OHE Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle	keine Stellungnahme	10
50	TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten	keine Stellungnahme	10
51	Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt	keine Stellungnahme	10
52	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	10
53	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	Stellungnahme vom 13.03.2020	10
54	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie, Clausthal-Zeller.	keine Stellungnahme	10
55	LSW Netz GmbH & Co. KG, DN Netzwirtschaft, Wolfsburg	Stellungnahme vom 23.03.2020	10
56	Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen	keine Stellungnahme	10
57	Naturschutzbund Deutschland, Kreisver. Gifhorn e. V., Leiferde	keine Stellungnahme	11

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

58	BUND, Bund für Umwelt- u. Naturschutz Deutschland, Hann.	keine Stellungnahme	11
59	Bewässerungsverband Hankensbüttel, Herr Ingo Tacke	keine Stellungnahme	11
60	Angelsportverein Hankensbüttel u. U. e.V., Hr. M. Rohrbacher	Stellungnahme vom 29.03.2020	11
61	Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel	keine Stellungnahme	11
62	Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde u.U.	keine Stellungnahme	11
63	Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH/ Nowega GmbH, Münster	Stellungnahme vom 13.03.2020	11
64	Nieders. Landgesellschaft mbH (NLG GmbH), Braunschweig	keine Stellungnahme	11
65	Freiwillige Feuerwehr Hankensbüttel, OBM Christian Speitling	Stellungnahme vom 18.03.2020	11
66	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme	12
Nachbargemeinden			12
N1	Gemeinde Dedelstorf	Stellungnahme vom 13.03.2020	12
N2	Gemeinde Obernholz	keine Stellungnahme	12
N3	Stadt Wittingen	Stellungnahme vom 01.04.2020	12